Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 2

Artikel: Vom Privatschulwesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850786

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wegung und Turnunterricht im Freien werden darum von ärztlicher Seite auch für die kältere Jahreszeit immer empfohlen. In der geheizten Halle sollte durch das Tragen von Turnkleidern und das Weglegen der Strümpfe eine Wärmestauung vermieden werden. Erfahrungsgemäß erkälten sich die Kinder nämlich nicht während der Turnstunden, sondern nachher, wenn sie die feuchten Kleider weiter auf dem Leibe tragen. Aus diesem Grunde dringen wir auch darauf, daß sie in ihrem Turnsäcklein Handtücher mitnehmen, um sich nach der Stunde abreiben zu können."

Dr. Klauser schreibt in seinem Bericht **Unsere Schulbibliotheken** in der Schweiz. Lehrerzeitung, Beilage Jugendbuch, Heft 12, 24. März 1939, der Kanton Zürich habe im Jahr 1937 durchschnittlich auf jeden Volksschüler 55 Rp. für die Schülerbibliotheken verwendet. Es gebe Gemeinden, die ein Mehrfaches dieser Summe leisten, daneben aber viele andere, die nur wenige Rappen oder aber gar keine Mittel zur Verfügung stellen. Der Jugendschriftenkommission und allen Einsichtigen bleibt hier noch viel zu tun. Als Ziele werden genannt: 1. Allgemeine Anerkennung unseres Verzeichnisses „Das gute Jugendbuch". 2. Veröffentlichung eines Verzeichnisses, das angibt, wie für etwa 100—200 Fr. der Grundstock zu einer Schülerbibliothek gelegt werden kann. (Eine nicht an einen Preis gebundene Uebersicht über den Grundstock einer Schülerbücherei vermittelt unser Katalog durch die Bezeichnung „B"). 3. Vorschläge technischer Art betr. den Unterhalt einer Bibliothek. Hinweise und Ratschläge erfahrener Kollegen im „Jugendbuch". 4. Die Erziehungsdirektionen sind zu ersuchen, der Frage der Schülerbibliotheken vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken: a) Grundsätzliche Regelung durch Verordnung; b) Regelmäßige Bereitstellung von Mitteln; c) Aufklärung und Anleitung der Lehrerschaft, namentlich durch die Lehrerbildungsanstalten. 5. Unsere Wanderausstellung, ein ausgezeichnetes Werbemittel, muß an möglichst viele kleine Orte hingelangen.

Der Jungkaufmann, Februarheft 1939 (Herausgeber: Schweiz. Kaufmännischer Verein, Zürich) bringt eine Kurzgeschichte über die Wege eines bühnenhungrigen Dichters, einen Rückblick auf die Wandlungen in der Skimode, eine lustige Bildreihe: „Erfindungen, auf die wir warten", einen Bericht über das größte Bauwerk der Welt u. a. m.

Das Heft 3/4 der neuen Zeitschrift Schwyzerlüt, Oberdießbach, März-April 1939, ist erschienen. Es enthält Beiträge aus verschiedenen Dialekten unseres Landes und dient der Pflege des Schweizerdeutschen. H. R.

Vom Privatschulwesen.

Vom Schulgeld abhängig?

Sind Schulgemeinden befugt, die Zulassung von Kindern, die auf ihrem Gebiet in Kinderheimen untergebracht sind, und deren Angehörige auswärts (in einer andern Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton oder außer der Schweiz) Wohnsitz haben, zur Teilnahme am öffentlichen Primarschulunterricht von der Bezahlung eines Schulgeldes abhängig zu machen?

Der Bundesrat hat in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung mit Entscheid vom 7. Februar 1938 zu Artikel 27, Absatz 2 BV., die Frage neuerdings verneint.

Der Entscheid ist von großer Bedeutung, nicht nur für die Kinderheime, sondern für die Kinderfürsorge überhaupt.

Entgegen warnenden Stimmen, haben in einigen Kantonen zu Beginn der Wirtschaftskrise nicht wenige Heime und Anstalten das Pflegegeld zu stark erhöht. Die Krise, die Heimen und Anstalten finanzielle Schwierigkeiten brachte, verursachte solche aber auch den Versorgern von Kindern (Eltern, gemeinnützigen Vereinen, Behörden). Beide Tatsachen führten bis in die jüngste Zeit hinein zwangsläufig dazu, daß die Zahl der Versorgungen stark zurückging, viele Kinder, die aus erzieherischen oder gesundheitlichen Gründen hätten versorgt werden sollen, nicht mehr versorgt wurden und einzelne Heime und Anstalten, darunter solche, auf die die Fürsorge angewiesen ist, in ihrer Existenz gefährdet wurden.

Würde die Zulassung zur Teilnahme von Kinderheimkindern am öffentlichen Primarschulunterricht von der Bezahlung eines Schulgeldes abhängig gemacht, so würden diese Mehrkosten großenteils auf die Versorger abgewälzt werden, somit die genannten Folgen in noch größerem Umfange eintreten. Besonders aber wäre unvermeidlich, daß die Erhebung von Schulgeld folgerichtig auch auf die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien übergreifen müßte. Das würde erst recht und in weitem Umfange zur Einschränkung der Versorgung von versorgungsbedürftigen Kindern führen, zum Schaden so manchen gefährdeten Kindes, für das als Erziehungsmilieu nur die Familie, nicht das Heim oder die Anstalt in Betracht kommt.

Anders liegt die Sache bei den ausländischen Schulkindern mit befristeter Aufenthaltsbewilligung, deren Eltern nicht im Kanton wohnen. Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat dessen Regierungsrat folgenden Bericht erstattet:

„Gemäß Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 und der entsprechenden Vollziehungsverordnung vom 5. Mai 1933 hat der Ausländer grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz. Es steht im Ermessen der Fremdenpolizei, die Einreise und den Aufenthalt zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen, soweit die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Landes dies gebieten (Art. 16, Abs. 1 des Gesetzes).

In verschiedenen Fällen hat sich nun die Frage erhoben, ob und unter welchen Bedingungen ausländischen Schulkindern, deren Aufenthalt fremdenpolizeilich bewilligt ist, der Besuch unserer Volksschule gestattet werden kann.

Gemäß Bundesverfassung ist der Primarschulunterricht obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Diese Unentgeltlichkeit steht in Korrelation mit der Steuerpflicht der Eltern. Wenn Ausländerkinder allein in der Schweiz Aufenthalt nehmen, ohne daß deren Eltern hier ein Steuerdomizil begründen, so stellt demnach der unentgeltliche Schulbesuch solcher Ausländerkinder eine einseitige, ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde und des Staates dar. Die kantonale Fremdenpolizei hat daher bereits in einigen derartigen Fällen den Aufenthalt wegen Belastung der Volksschule verweigert.

Es erhebt sich nun die Frage, ob allein eingereisten Ausländerkindern die Möglichkeit geboten werden soll, die Volksschule gegen Entrichtung eines angemessenen Schulgeldes zu besuchen, sofern keine anderweitigen Gründe gegen die Zulassung sprechen. Diese Frage darf grundsätzlich bejaht werden, ohne daß daraus irgend-

ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Aufenthalt und Niederlassung abgeleitet werden kann."

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat daraufhin am 17. Oktober 1935 beschlossen:

„I. Ausländische Schulkinder mit befristeter Aufenthaltsbewilligung, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen, bezahlen für den Besuch der öffentlichen Volksschule ein angemessenes Schulgeld.

II. Die Höhe des Schulgeldes soll den Anteil des Schulkindes an den gesamten Ausgaben des Staates und der Gemeinde für das Volksschulwesen, inkl. Verzinsung und Amortisation der Schulhausbauten, nicht überschreiten.

III. Die Berechnung und Verteilung des Schulgeldes auf Gemeinde und Staat ist Sache der Erziehungsdirektion.

IV. Die fremdenpolizeilichen Kompetenzen der Polizeidirektion werden durch den vorliegenden Beschluß in keiner Weise berührt."

Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat am 25. November 1935 die entsprechende Ausführungsverfügung erlassen:

„Das jährliche Schulgeld für ausländische Schulkinder mit befristeter Aufenthaltsbewilligung, deren Eltern nicht im Kanton Zürich wohnen, wird für Primarschüler auf 360 Fr., für Sekundarschüler auf 600 Fr. angesetzt. Davon fällt ein Drittel dem Staate zu."

Der Rechtskonsulent des Stadtrats von Zürich hat diesem am 6. Dezember 1935 zur Frage der Zulässigkeit eines Schulgeldes für ausländische Schulkinder mit befristeter Aufenthaltsbewilligung folgendes Gutachten erstattet:

„Die Ausländer sind der von Art. 27 BV. geforderten Schulpflicht in gleicher Weise unterworfen wie die Schweizer, und zwar ist die Schulpflicht begründet beim Wohnen oder beim nicht nur vorübergehenden Aufenthalt. Die Schulpflicht, aber auch das Recht auf die Aufnahme in der öffentlichen Schule besteht für die ausländischen Kinder auch dann, wenn ihre Eltern nicht in der Schweiz wohnen. Das entspricht seit langem der Entscheidungspraxis des Bundesrates (vgl. Salis V, Nr. 2471 bezüglich eines italienischen schulpflichtigen Kindes im Engadin, ferner Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht Nr. 1039 III bezüglich der schulpflichtigen Zöglinge des Istituto evangelico Locarno, jetzt Kinderheim Rivapiana) und ist auch in der Rechtsliteratur anerkannt (Fleiner, Bundesstaatsrecht S. 519; Burckhardt, Komentar zur BV., 3. Auflage, S. 203). Die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts ist das Korrelat zur Schulpflicht. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ausländerkinder und ist in der Entscheidungspraxis des Bundesrates und in der Rechtsliteratur wiederholt vertreten worden (vgl. die bereits zitierten Entscheide bei Salis und Burckhardt, Bundesrecht Nr. 1039 IV bezüglich der Kinder der in Buchs stationierten österreichischen Zollbeamten).

Der Schulpflicht steht, wie schon angetönt, der Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die öffentliche Schule gegenüber. In allen Fällen, da der Bundesrat zum Entscheid angerufen wurde, handelte es sich nicht um die Schulpflicht der Kinder, sondern um die Pflicht der betreffenden Gemeinde, die Ausländerkinder in die öffentliche Gemeindeschule aufnehmen zu müssen. Diese Pflicht der Gemeinde und des Kantons wird dann drükkend empfunden, wenn die Eltern der betreffenden Auslandkinder nicht im Kanton wohnen und hier keinerlei Steuern bezahlen, wenn also lediglich die Kinder hieher gebracht worden sind, um des unentgeltlichen Schulunterrichts teilhaftig zu werden. Dieser Belastung können die Kantone und Gemeinden entgehen, wenn und soweit sie nach den fremdenpolizeilichen Bestimmungen befugt sind, die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung nicht zu erteilen. In solchen Fällen und nur in diesen kann den Kantonen nicht verwehrt sein, eine befristete Aufenthaltsbewilligung davon abhängig zu machen, daß an die Stelle der Steuerpflicht für die ohne ihre Eltern eingereisten Schulkinder ein Schulgeld entrichtet wird. Muß dagegen nach den Niederlassungsverträgen und den übrigen zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen die Niederlassung oder der unbefristete Aufenthalt bewilligt werden, so bleibt kein Raum übrig, die Bewilligung von der Zahlung eines Schulgeldes abhängig zu machen. Eine solche Verpflichtung kommt immer nur dann in Frage, wenn der Aufenthalt verweigert werden könnte.

Gilt dies bei der Einreise, so kann auch in bezug auf die ausländischen Kinder, die die befristete Aufenthaltsbewilligung bereits erhalten haben, die Verlängerung der Bewilligung davon abhängig gemacht werden, daß ein Schulgeld entrichtet wird. Die Verfügung der Erziehungsdirektion vom 13. November 1935, die sich übrigens auf einen im Oktober 1935 ergangenen Regierungsratsbeschluß stützt, geht noch einen Schritt weiter und bestimmt ganz allgemein, daß allen ausländischen Kindern mit befristeter Aufenthaltsbewilligung ein Schulgeld auferlegt werde, sofern die Eltern nicht im Kanton wohnen. Damit fügt die Erziehungsdirektion einer bereits erteilten Aufenthaltsbewilligung eine neue Auflage bei. Die Betroffenen müssen sich diese Auflage freilich

Klimatisch und landschaftlich ideal gelegene, in fortschrittlichem Geiste geleitete voralpine Internatsschulen

Prof. Buser's **Töchter**-Institute

Teufen — im Säntisgebiet, Sonnenreiche Höhenlage, Mit komfortablem KINDERHAUS und moderner Hauswirtschafts- u. Frauenschule, Examenrechte engl. u. franz. Universitäten

Individuelle Führung — Persönlichkeitsbildung — Freudiges Lernen auf allen Schulstufen — Matura, Handelsdiplome, Haushalt

Chexbres (via Puidoux) über dem Genfersee, See- und Bergklima, Starke Besonnung, Haupt- und Schulsprache FRANZÖSISCH (Staatl. Examen), Vorbereitung für engl. u. franz. Universitäten

Großes Gelände für Sport und Spiel · Schwimmbad

Gesunde Wanderungen und wissenschaftliche Exkursionen

Frühjahrsschulbeginn Ende April.

Institut auf dem Rosenberg (vormals Dr. Schmidt)

Landerziehungsheim für Knaben bei **St. Gallen**

Leitung: **Dr. K. E. Lusser, Dr. K. Gademann, Dr. W. Reinhard.**

Juli/September: Staatliche Ferien-Sprachkurse.

Alle Schulstufen. Maturitätsprivileg. Staatliche Sprachkurse. Vollausgebaute Handelsschule. 44 dipl. Lehrer. Das Institut sucht jenes Gemeinschaftsleben zu verwirklichen, bei dem Leitung, Lehrer und Jungens kameradschaftlich verbunden sind und eine auf Selbstdisziplin gegründete Ordnung erzielt wird. — **Herbst 1938 und Frühjahr 1939: Alle Kandidaten für die eidgen. und kantonale Matura erfolgreich.**

nicht gefallen lassen; nur haben sie dann zu gewärtigen, daß eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr eintritt, sie vielmehr nach Ablauf der Aufenthaltsfrist den Kanton zu verlassen haben. Mit dieser Modifikation halte ich die Verfügung der Erziehungsdirektion für rechtlich haltbar."

Die Anwendung der Verfügung der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich hat allerlei interessanten Detailfragen gerufen. Auf Anregung des Vorstandes des Schulamtes der Stadt Zürich hat die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich am 25. August 1937 dazu folgende Grundsätze aufgestellt:

„Die Höchstansätze, 360 Fr. für Primarschüler und 600 Fr. für Sekundarschüler, sollen nur Anwendung finden, wenn die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen es als angemessen erscheinen lassen, oder wenn eine prohibitive Wirkung erzielt werden soll. Wir sind damit einverstanden, daß für einen Sekundarschüler in der Regel kein höheres Schulgeld verlangt werden soll als für einen Kantonsschüler, dessen Eltern Ausländer sind und im Ausland wohnen.

II. Bei der Festsetzung des Schulgeldes soll in weitgehendem Maße auf die Familienverhältnisse Rücksicht genommen werden. Sind die aufzunehmenden Auslandkinder durch nahe verwandtschaftliche Bande mit den Besorgern verknüpft, kann das Schulgeld ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die Besorger ihre Steuerpflicht anstandslos erfüllen. Dabei ist den Besorgern, die Schweizerbürger sind, eine angemessene Vorzugsstellung einzuräumen.

III. Was die Behandlung von Kindern, die früher oder später adoptiert werden sollen, betrifft, so sind wir der Ansicht, daß die Adoption zugereister ausländischer Kinder durch Nichtverwandte aus überfremdungs- und arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht erwünscht ist. Die Erhebung eines Schulgeldes dürfte vorbeugend wirken. Ermäßigung oder Erlaß sollte grundsätzlich nur da zugestanden werden, wo die Adoption durch nahe Verwandte erfolgt. Voraussetzung dabei ist anstandslose Erfüllung der Steuerpflicht durch die Besorger. Schweizerbürgern ist eine angemessene Vorzugsstellung einzuräumen.

IV. Von den ausländischen Flüchtlingen, die aus Kriegsgebieten oder sonst aus Verhältnissen, in denen ihnen Gefahr und große Not droht, von mildtätigen Schweizern aufgenommen werden, soll kein Schulgeld gefordert werden.

V. Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in einzelnen Fällen bei Angehörigen von Ländern, die Schweizer noch in vermehrtem Maße einwandern lassen, wie zum Beispiel Brasilien, oder die weit mehr Schweizer beherbergen als sie Leute in unserem Lande haben (zum Beispiel England), unter gewissen Umständen im Interesse unserer eigenen Wirtschaftspolitik eine weitherzige Behandlung Platz greifen könnte. Die kantonale Fremdenpolizei verspricht sich von dieser Ausnahmebehandlung keinen großen Nutzen und empfiehlt, von Fall zu Fall zu entscheiden."

Diese fremdenpolizeiliche Einschränkung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarschulunterrichts für alle ausländischen Kinder mit bloß befristeter Aufenthaltsbewilligung geht einem bei prima vista wider den Strich, erscheint als bedenklich, ist aber wohl als stichhaltig zu erachten unter der Bedingung, daß die fremdenpolizeiliche Praxis aus dem Leben heraus dem einzelnen Fall gerecht zu werden sucht und sich nicht ausschließlich auf rein fiskalische Interessen festlegt.

Dr. Hs. Grob, Jugendsekretär, Zürich.
(Aus der Zeitschrift „Pro Juventute" Nr. 7, 1938.)

Die Direktion der bisher im Institut Monnier, Versoix, niedergelassenen **„Ecole d'Humanité"** teilt uns mit, daß sie ins Schloß Greng am Murtensee übergesiedelt ist. In die Leitung sei eingetreten Herr Leo Schermann, dem speziell die Handelsabteilung unterstehe.

*

Katastrophe eines Kinderheims. Am 10. April wurde das bestbekannte Kinderheim „Sunnhüsli" bei Flims durch einen Bergsturz verschüttet. Dem Unglück, über dessen Einzelheiten die Tageszeitungen bereits eingehend berichtet haben, fielen mehrere Erwachsene, die meisten Kinder des Heimes sowie die dort während der Osterferien einquartierten Schüler des Instituts Briner zum Opfer. Wir entbieten den Kollegen der von schwerer Heimsuchung betroffenen Institute den Ausdruck unserer herzlichen Anteilnahme. L.

Madonna del Sasso,
das Wahrzeichen von Locarno,
eines der beliebtesten Ziele für Schulausflüge.

Hoch über Locarno — auf einem jähen Felsabsturz hingebaut — thront das Kloster Madonna del Sasso, die Gnadenmutter vom Stein. Von der Südloggia dieses Klosters aus soll sich der Besucher zuerst Locarno und seine Umgebung, den gewaltigen Verbano und den Kranz der Berge ringsum beschauen: ein Blick von seltener Schönheit und Majestät!

Dieses weltberühmte Kloster birgt wertvolles Kunstgut: „Die Grablegung" und „Magdalena" von A. Ciseri; „Die Flucht nach Aegypten" von Bramantino und Luineske. Im Interesse des nationalen Sich-kennen-lernens sind Schulreisen zu unseren tessinischen Compatrioten rückhaltlos zu empfehlen.